

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 12. Juni 2003  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-333  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: IV 36-1.19.15-291/02

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsnummer:**

Z-19.15-1042

**Antragsteller:**

FST Feuer-Schutz-Technik R + D GmbH  
Am Bauhof 20A  
64807 Dieburg

**Zulassungsgegenstand:**

Kabelabschottung "FST-Kabelbox"  
der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9

**Geltungsdauer bis:**

28. Februar 2006

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. \*

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und sieben Anlagen.

---

\* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.17-1042 vom 5. Juli 2002.  
Der Gegenstand ist erstmals am 29. Februar 1996 allgemein bauaufsichtlich/baurechtlich zugelassen worden.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstands haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstands Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Kabelabschottung, "FST-Kabelbox" genannt, als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9<sup>1</sup>. Die Kabelabschottung verhindert für eine Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten die Übertragung von Feuer und Rauch.

1.1.2 Die Kabelabschottung muss aus einem Stahlblechgehäuse bzw. aus einer Gruppe von Stahlblechgehäusen, die mit Brandschutzpackungen auszufüllen und stirnseitig mit Deckeln zu verschließen sind, sowie aus einem Verschluss der Fugen zwischen dem Stahlblechgehäuse und dem Bauteil sowie ggf. zwischen den Stahlblechgehäusen bestehen.

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Kabelabschottung darf in mindestens 10 cm dicke Wände aus Mauerwerk oder Beton sowie leichte Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und beidseitiger Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten sowie in mindestens 17 cm dicke Decken aus Beton mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 (feuerbeständig), Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-AB, nach DIN 4102-2<sup>2</sup> eingebaut werden (s. Abschnitte 3.1.1 und 3.1.2).

1.2.2 Für die Verwendung der Kabelabschottung in anderen Bauteilen - z.B. in Decken, deren Zuordnung in eine Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102 nur mit Hilfe einer feuerwiderstandsfähigen Unterdecke möglich ist, oder in leichten Trennwänden anderer Bauarten als nach Abschnitt 3.1.2 - ist die Anwendbarkeit gesondert nachzuweisen, z.B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

1.2.3 Die Abmessungen der Kabelabschottung - (den lichten Rohbaumaßen der Bauteilöffnung entsprechend) - müssen den Maßen des verwendeten Stahlblechgehäuses bzw. der Gruppenanordnung der Stahlblechgehäuse entsprechen (s. Abschnitte 2.2.1.1 und 3.3.1).

1.2.4 Die Dicke der Kabelabschottung muss entsprechend der Länge der Stahlblechgehäuse 15 cm bzw. 27 cm betragen.

1.2.5 Durch die Kabelabschottung, die unter Verwendung eines 27 cm langen Stahlblechgehäuses hergestellt wird, dürfen Elektrokabel und -leitungen aller Arten (auch Lichtwellenleiter) mit Ausnahme von sog. Hohlleiterkabeln hindurchgeführt werden.

Durch die Kabelabschottung, die unter Verwendung eines 15 cm langen Stahlblechgehäuses hergestellt wird, dürfen Kabel mit einem Außendurchmesser von maximal 20 mm hindurchgeführt werden.

Einzelne Leitungen aus Stahl- oder Kunststoffrohren für Steuerungszwecke dürfen durch die Kabelabschottung ebenfalls hindurchgeführt werden, sofern ihr Außendurchmesser nicht mehr als 15 mm beträgt.

1.2.6 Kabeltragekonstruktionen (Kabelrinnen, -pitschen, -leitern), andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie Rohrleitungen aller Arten dürfen nicht durch die Kabelabschottung hindurchgeführt werden.

---

1 DIN 4102-9: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Kabelabschottungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (Ausgabe Dezember 1985)

2 DIN 4102-2: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (Ausgabe September 1977)

- 1.2.7 Nachträgliche Änderungen an der Kabelbelegung dürfen vorgenommen werden (z.B. Nachbelegung; s. Abschnitte 3.4 und 5).

## **2 Bestimmungen für die Bauprodukte**

### **2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung**

#### **2.1.1 Stahlblechgehäuse und Deckel**

Das Stahlblechgehäuse muss aus ca. 0,6 mm dickem, verzinktem Stahlblech bestehen. Die Deckel zum Verschluss der Stirnseiten müssen aus Kunststoff<sup>3</sup> bestehen.

#### **2.1.2 Brandschutzpackungen**

Die in das Stahlblechgehäuse einzusetzenden Brandschutzpackungen müssen aus einer Umhüllung aus kompaktem Polystyrol<sup>3</sup> und dem dämmschichtbildenden Baustoff "PALUSOL-Brandschutzplatten, Typ 100" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-14 bestehen.

#### **2.1.3 Dichtungsstreifen**

Die ggf. auf das Stahlblechgehäuse aufzubringenden Dichtungsstreifen müssen aus dem dämmschichtbildenden Baustoff "PROMASEAL-PL" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-249 bestehen.

#### **2.1.4 Mineralwolle**

Die ggf. zum Ausstopfen von Hohlräumen zu verwendende Mineralwolle muss nichtbrennbar (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>4</sup> sein. Ihr Schmelzpunkt muss über 1000 °C liegen.

### **2.2 Herstellung und Kennzeichnung**

#### **2.2.1 Herstellung**

##### **2.2.1.1 Herstellung des Stahlblechgehäuses**

Das Stahlblechgehäuse ist aus dem Baustoff nach Abschnitt 2.1.1 herzustellen. Die Länge des Stahlblechgehäuses - gemessen in Richtung der hindurchzuführenden Kabel - muss 27 cm betragen. Das Stahlblechgehäuse darf 6 cm bis 11 cm hoch und 12 cm bis 53,5 cm breit sein.

Bei Stahlblechgehäusen, deren Breite  $\geq 280$  mm beträgt, muss umlaufend ein Dichtungsstreifen nach Abschnitt 2.1.3 angeordnet werden (s. Anlage 1).

Wahlweise dürfen bei Wandabschottungen auch 15 cm lange Stahlblechgehäuse, deren Höhe 6 cm und deren Breite maximal 24 cm betragen muss, verwendet werden.

Wahlweise dürfen auch runde Stahlblechgehäuse mit einem lichten Durchmesser von 80 mm bzw. 100 mm ausgebildet werden (s. Anlage 6).

##### **2.2.1.2 Herstellung des Deckels**

Der Deckel ist aus dem Baustoff nach Abschnitt 2.1.1 herzustellen. Er muss 1,5 mm dick sein und in seinen Abmessungen dem Querschnitt des Stahlblechgehäuses bzw. der Kernbohrung entsprechen. Aus dem Deckel sind Öffnungen für die hindurchzuführenden Kabel auszuschneiden.

##### **2.2.1.3 Herstellung der Brandschutzpackungen**

Die Brandschutzpackungen müssen aus den Baustoffen nach Abschnitt 2.1.2 hergestellt werden. Sie müssen jeweils aus einem allseits dicht verschlossenen Gehäuse aus 1,5 mm dickem Polystyrol bestehen, das ca. 13 mm bis 18 mm hoch und vollständig mit dem dämmschichtbildenden Baustoff ausgefüllt sein muss. Die Höhe der

---

<sup>3</sup> Die Zusammensetzung ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

<sup>4</sup> DIN 4102-1: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (Ausgabe Mai 1998)

Brandschutzpackungen für die Kabelabschottungen darf so variiert werden, dass der verbleibende freie Kastenquerschnitt jeweils < 60 % beträgt.

Für runde Kabelabschottungen sind entsprechend mit Polystyrol umkleidete halbschalenförmige Brandschutzpackungen herzustellen, die 11 mm bzw. 13 mm dick sein müssen.

#### 2.2.1.4 Herstellung der Dichtungsstreifen

Die Dichtungsstreifen müssen aus dem Baustoff nach Abschnitt 2.1.3 hergestellt werden und mindestens 2,5 mm dick und 20 mm breit sein.

#### 2.2.1.5 Herstellung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2 bis 2.1.4

Bei der Herstellung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2 bis 2.1.4 sind die Bestimmungen des jeweiligen Abschnitts einzuhalten.

### 2.2.2 Kennzeichnung

#### 2.2.2.1 Kennzeichnung von Stahlblechgehäusen bzw. Deckeln

Jedes Stahlblechgehäuse bzw. jeder Deckel für Kabelabschottungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem muss jedes Stahlblechgehäuse bzw. jeder Deckel einen Aufkleber mit folgenden Angaben erhalten:

- Stahlblechgehäuse bzw. Deckel für Kabelabschottung "FST-Kabelbox"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-19.15-1042
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr: ....

#### 2.2.2.2 Kennzeichnung der Brandschutzpackungen

Die Verpackung der Brandschutzpackungen muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jede Verpackungseinheit der Brandschutzpackungen für Kabelabschottungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben erhalten:

- Brandschutzpackungen für die Kabelabschottung "FST-Kabelbox" (mit Angabe der Größe)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-19.15-1042
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr: ....

#### 2.2.2.3 Kennzeichnung der Mineralwolle

Die Mineralwolle muss entsprechend den Bestimmungen der Norm DIN 18 165-1<sup>5</sup> oder der jeweils erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gekennzeichnet sein. Außerdem muss der Schmelzpunkt angegeben sein.

---

<sup>5</sup> DIN 18 165-1: Faserdämmstoffe für das Bauwesen; Dämmstoffe für die Wärmedämmung (in der jeweils geltenden Ausgabe)

#### 2.2.2.4 Kennzeichnung der Kabelabschottung

Jede Kabelabschottung ist mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Kabelabschottung "FST- Kabelbox"  
der Feuerwiderstandsklasse S 90  
nach Zul.-Nr.: Z-19.15-1042
- Name des Herstellers der Kabelabschottung
- Herstellungsjahr: ....

Das Schild ist jeweils neben der Kabelabschottung am Bauteil zu befestigen.

### 2.3 Übereinstimmungsnachweis

#### 2.3.1 Allgemeines

##### 2.3.1.1 Übereinstimmungsnachweis für die Stahlblechgehäuse bzw. Deckel

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Stahlblechgehäuses und der Deckel mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle für Bauprodukte erfolgen.

##### 2.3.1.2 Übereinstimmungsnachweis für die Brandschutzpackungen

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Brandschutzpackungen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Brandschutzpackungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Brandschutzpackungen eine dafür benannte Prüfstelle einzuschalten. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Prüfstelle eine Kopie des von ihr erteilten Überwachungsberichts zur Kenntnis zu geben.

#### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Stahlblechgehäuse, der Deckel und der Brandschutzpackungen ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Prüfung, dass für die Herstellung der Brandschutzpackungen ausschließlich die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden;
- Prüfung der Abmessungen der Stahlblechgehäuse und der Dichtheit der Brandschutzpackungen mindestens einmal pro 1000 Stück - jedoch mindestens einmal je Herstellungstag - bei ständiger Fertigung bzw. einmal pro Charge bei nichtständiger Fertigung.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile

- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Stahlblechgehäuse und Brandschutzpackungen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Brandschutzpackungen ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Prüfstelle ist nach mindestens einjähriger beanstandungsfreier Überwachung berechtigt, die Zahl der Überwachungen auf eine pro Jahr herabzusetzen, wenn sich die Herstellung als wenig fehlerempfindlich erweist und die bisherigen Prüfergebnisse positiv sind.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Brandschutzpackungen durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der für die Brandschutzpackungen festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der benannten Prüfstelle.

Die Fremdüberwachung muss Folgendes umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen der Brandschutzpackungen sowie der Dichtheit,
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung der Brandschutzpackungen verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung der Brandschutzpackungen selbst,
- die Probenahme und die Produktprüfung durch die dafür benannte Prüfstelle.

Die Ergebnisse der Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Prüfstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für den Entwurf

### 3.1 Bauteile

#### 3.1.1 Die Kabelabschottung muss in

- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1<sup>6</sup> oder aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045<sup>7</sup>,
  - leichte Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und Beplankungen nach Abschnitt 3.1.2 oder
  - Decken aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045<sup>7</sup>
- eingebaut werden.

Die Wände und Decken müssen den Bestimmungen des Abschnitts 1.2.1 entsprechen.

---

<sup>6</sup> DIN 1053-1: Mauerwerk; Berechnung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)

<sup>7</sup> DIN 1045: Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)

- 3.1.2 Die leichten Trennwände müssen eine beidseitige Beplankung aus je zwei mindestens 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 18 180<sup>8</sup> (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>4</sup> haben. Der Aufbau dieser Wände muss im Übrigen den Bestimmungen von DIN 4102-4<sup>9</sup> für Wände der Feuerwiderstandsklasse F 90 aus Gipskarton-Feuerschutzplatten entsprechen (s. Abschnitt 4.2).

Wahlweise darf die Kabelabschottung auch in leichte Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und ein- bzw. zweilagiger beidseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren Bauplatten (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>4</sup> eingebaut werden, wenn diese Wände den Bestimmungen von DIN 4102-4<sup>9</sup> für Wände der Feuerwiderstandsklasse F 90 entsprechen, die Feuerwiderstandsklasse F 90 durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen ist und wenn in der Schottöffnung eine umlaufende Laibung entsprechend dem Aufbau der jeweiligen Wandbeplankung angeordnet wird.

### **3.2 Kabel und Kabeltragekonstruktionen**

- 3.2.1 Der gesamte zulässige Querschnitt der Kabel nach Abschnitt 1.2.5, die durch die Kabelabschottung gemeinsam hindurchgeführt werden dürfen, ergibt sich in Abhängigkeit von der jeweiligen Größe der Rohbauöffnung unter Beachtung der geltenden Vorschriften der Elektrotechnik, insbesondere bezüglich der erforderlichen Mindestabstände zwischen den einzelnen Kabeln; er darf jedoch nicht mehr als 60 % des Gehäusequerschnitts betragen.

Durch die Kabelabschottung dürfen auch Kabelbündel hindurchgeführt werden, die aus parallel verlaufenden, dicht gepackten und miteinander fest verschnürten, vernähten oder verschweißten Kabeln bestehen, sofern die Außendurchmesser der einzelnen Kabel des Bündels nicht größer als 20 mm sind und der Gesamtdurchmesser des Kabelbündels nicht mehr als 10 cm beträgt.

- 3.2.2 Die Kabeltragekonstruktionen (Kabelrinnen, -pritschen, -leitern) dürfen nicht durch die Kabelabschottung hindurchgeführt oder an ihr befestigt werden. Die vor der Kabelabschottung endenden Kabeltragekonstruktionen sind so am angrenzenden Bauwerk zu befestigen, dass im Brandfall eine zusätzliche mechanische Beanspruchung der Kabelabschottung nicht auftreten kann.

### **3.3 Gruppenanordnung**

- 3.3.1 Bei Wand- und Deckenabschottungen dürfen Gruppen aus maximal 3 Stahlblechgehäusen nebeneinander und maximal 6 Stahlblechgehäusen übereinander gebildet werden.

Die Abmessungen dieser Gruppenanordnung dürfen maximal 600 mm (Höhe) x 630 mm (Breite) betragen (s. Anlagen 2 und 3).

- 3.3.2 Die Fuge zwischen zwei Stahlblechgehäusen innerhalb der Gruppenanordnung muss mindestens 15 mm breit sein. Der Abstand zwischen Gruppen von Kabelabschottungen nach Abschnitt 3.3.1 muss mindestens 20 cm betragen (s. Anlagen 2 und 3).

### **3.4 Nachbelegungsvorkehrung**

- 3.4.1 Als Nachbelegungsvorkehrung dürfen durch die Kabelabschottung - hergestellt unter Verwendung von 27 cm langen Stahlblechgehäusen - sog. Kupa-Rohre (bis PG 48) hindurchgeführt werden, deren Enden auf beiden Schottseiten - bei Belegung mit Kabeln oder ohne Belegung - mit Deckeln nach Abschnitt 2.2.1.2 oder mit einem elastischen Dichtstoff (z.B. Silikon-Kautschuk) verschlossen werden müssen. Wahlweise darf eine Seite ohne Abdeckkappe bzw. Silikonverschluss verbleiben, wenn alle Fugen und

---

8 DIN 18 180: Gipskartonplatten; Arten, Anforderungen, Prüfung (in der jeweils geltenden Ausgabe)

9 DIN 4102-4: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile (Ausgabe März 1994)



Zwickel im Innere des Rohres durchgehend mit Mineralwolle nach Abschnitt 2.1.4 verstopft werden.

- 3.4.2 Die Stahlblechgehäuse der Kabelabschottungen, die noch nicht mit Kabeln belegt sind (Reserveabschottungen), dürfen wahlweise mit Mineralwolle nach Abschnitt 2.1.4 verfüllt werden.

## **4 Bestimmungen für die Ausführung**

### **4.1 Einbau der Kabelabschottung**

- 4.1.1 Die Stahlblechgehäuse nach Abschnitt 2.2.1.1 der Kabelabschottung sind mittig in die Rohbauöffnung der Wand bzw. Decke einzusetzen.

Alle Fugen zwischen Stahlblechgehäusen sowie zwischen den Stahlblechgehäusen und den Laibungen der angrenzenden Bauteile sind vollständig mit mineralischem Mörtel bzw. mit Fugenfüller aus Gips zu verschließen.

- 4.1.2 Die Stahlblechgehäuse dürfen auch in Gruppen angeordnet werden (s. Anlagen 2 und 3).

- 4.1.3 Nach dem Verlegen der Kabel in dem zwischen den Brandschutzpackungen nach Abschnitt 2.2.1.3 verbliebenen Raum sind die offenen Stirnseiten der Kabelabschottung mit Deckeln nach Abschnitt 2.2.1.2 zu verschließen. Die Fugen der Deckel gegen das Stahlblechgehäuse und gegen die hindurchgeführten Kabel sind mit einem elastischen Dichtstoff (z.B. aus Silikon-Kautschuk) zu verschließen.

Wahlweise darf eine Seite ohne Abdeckkappe verbleiben, wenn die verbliebenen Hohlräume und Kabelwickel innerhalb des Stahlblechgehäuses raumfüllend auf voller Länge mit Mineralwolle nach Abschnitt 2.1.4 verstopft werden.

### **4.2 Einbau der Kabelabschottung in leichte Trennwände**

- 4.2.1 Beim Einbau der Kabelabschottung in leichte Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten sind die dafür erforderlichen Öffnungen so anzuordnen, dass keine Ständerprofile ausgewechselt zu werden brauchen.

Falls Gruppen von Kabelabschottungen (s. Abschnitt 3.3.1) in leichte Trennwände eingebaut werden, ist das Ständerwerk der Wandkonstruktion durch Riegel unterhalb jeder Gruppe so zu ergänzen, dass diese die untere Laibung für die vorgesehene Kabelabschottungsgruppe bilden. Die Gipskarton-Feuerschutzplatten der Wandbeplankung müssen auf diesen Stahlblechprofilen in bestimmungsgemäßer Weise befestigt werden. Ständerprofile der Wand sind ggf. auszuwechseln.

- 4.2.2 Bei Einbau von Kabelabschottungen mit nur einem Stahlblechgehäuse in leichte Trennwände muss die Wandöffnung gemäß dem Querschnitt des verwendeten Stahlblechgehäuses ausgebildet werden (s. Anlage 4).

### **4.3 Übereinstimmungsbestätigung**

Der Unternehmer, der die Kabelabschottung (Zulassungsgegenstand) herstellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Kabelabschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (ein Muster für diese Bescheinigung siehe Anlage 7). Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

## **5 Bestimmungen für die Nachbelegung**

Nachträgliche Änderungen an der Kabelbelegung dürfen vorgenommen werden (z.B. Nachbelegung). Die dabei entstehenden Öffnungen sind so zu verschließen, dass nach

Abschluss der Belegungsänderung der bestimmungsgemäße Zustand der Kabelabschottung wieder hergestellt ist.

Meske